



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass die Alpensat Broadcast GmbH (FN 358315i) die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.06.2022 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Veranstaltung von Satellitenrundfunk ohne Zulassung gegen die Alpensat Broadcast GmbH ein und forderte diese zur Stellungnahme auf.

Die Alpensat Broadcast GmbH nahm von ihrem Recht auf Stellungnahme nach Fristerstreckung am 07.09.2022 Gebrauch und führte im Wesentlichen aus:

Es sei objektiv richtig, dass im Zeitraum vom 21.06.2021 bis zum 13.06.2022 das Satellitenfernsehprogramm „VISIT-X.tv“, ausgestrahlt wurde, ohne dass die Alpensat Broadcast GmbH dafür über eine aufrechte Zulassung verfügte. Aufgrund von Umstrukturierungen im Unternehmen über die letzten zehn Jahre einerseits und pandemiebedingter Schwierigkeiten in der Organisation andererseits, sei bedauerlicherweise die Kalendrierung für die Neubeantragung der Zulassung außer Evidenz geraten. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kalendrierung eines Zeitraums von zehn Jahren für kleine Unternehmen administrativ nicht einfach

sei. Letztlich habe die Alpensat Broadcast GmbH von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) mit Schreiben vom 10.02.2022 erfahren, dass die Zulassung ausgelaufen sei und habe in der Folge umgehend eine Neubeantragung vorgenommen. Bei früherem Hinweis auf das Auslaufen der Zulassung hätte die Alpensat Broadcast GmbH selbstverständlich früher bzw. rechtzeitig vor Auslaufen den Antrag auf Erteilung einer weiteren Zulassung gestellt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Alpensat Broadcast GmbH ist eine zu FN 358315i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten und einer Stammeinlage von EUR 35.000,-.

Die Alpensat Broadcast GmbH war Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Rundfunkprogramms „VISIT-X.tv“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids. Der Bescheid wurde am 17.06.2011 zugestellt und ist infolge Rechtsmittelverzichts vom 20.06.2011 am 21.06.2011 in Rechtskraft erwachsen. Die zehnjährige Zulassung ist somit mit 21.06.2021 abgelaufen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte die Alpensat Broadcast GmbH die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „VISIT-X.tv“.

Die erneute Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „VISIT-X.tv“ wurde der Alpensat Broadcast GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 13.06.2022, KOA 2.135/22-008, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids erteilt. Der Bescheid ist infolge Rechtsmittelverzichts vom 20.06.2022 am 21.06.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 wurde das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ als deutschsprachiges 24-Stunden-Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten von der Alpensat Broadcast GmbH über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt, ohne dass die Alpensat Broadcast GmbH dafür über eine aufrechte Zulassung verfügt hat.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen, der Zulassungsdauer und dem genehmigten Programm der Alpensat Broadcast GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich des Zeitraumes der Ausstrahlung des Satellitenprogramms „VISIT-X.tv“ ohne (rechtskräftige) Zulassung ergeben sich aus den amtswegigen Ermittlungen der KommAustria und wurden von der Alpensat Broadcast GmbH im Wesentlichen nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).
(2) – (8) ...“*

Die Alpensat Broadcast GmbH hat aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004, das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ im Zeitraum von zehn Jahren bis zum 21.06.2021 über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, verbreitet.

Die erneute Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „VISIT-X.tv“ ist mittels Bescheid vom 13.06.2022, KOA 2.135/22-008, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids erteilt worden. Der Bescheid ist infolge Rechtsmittelverzichts vom 20.06.2022 am 21.06.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 verfügte die Alpensat Broadcast GmbH über keine (rechtskräftige) Zulassung zur Verbreitung des Programms „VISIT-X.tv“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal. Dadurch, dass die Alpensat Broadcast GmbH im Zeitraum vom 22.06.2021 bis zum 20.06.2022 das Fernsehprogramm „VISIT-X.tv“ über den genannten Satelliten ausstrahlte und somit Satellitenfernsehen veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, verletzte sie § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder

Verstoß gegen die Verpflichtung des § 3 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Gegenständlich ist im Hinblick auf die Verbreitung eines Programms ohne Zulassung nach § 3 AMD-G insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um Senden ohne Zulassung über einen längeren Zeitraum von etwa einem Jahr handelt. Darüber hinaus hat die Alpensat Broadcast GmbH, nachdem sie durch das Schreiben der WKO vom 10.02.2022 auf die abgelaufene Zulassung aufmerksam gemacht worden war, erst am 04.05.2022 die neuerliche Erteilung einer Zulassung bei der KommAustria beantragt.

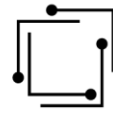
Vor diesem Hintergrund erachtet die KommAustria den gegenständlichen Rechtsverstoß als schwerwiegend (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/22-072 Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 09. November 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)